

Satzung

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins im Landkreis Cuxhaven e.V.

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein im Landkreis Cuxhaven, im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Landkreis Cuxhaven mit Sitz in Cuxhaven. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Cuxhaven. Der Verein kann dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins e.V. in Hannover angeschlossen sein. Der Verein kann durch Verschmelzung andere Vereine mit gleichem Zweck aufnehmen. Der Verein ist in das Vereinsregister Cuxhaven einzutragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Eigentum oder ein diesem gleichzusetzendes Recht an einem unbebauten oder bebauten Grundstück zusteht und deren Grundstücke innerhalb des Vereinsbereichs liegen.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so kann der Betreffende durch ein Mitglied bei der nächsten Versammlung Beschwerde erheben. Die Aufnahme kann alsdann von der Hauptversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich mit den Beiträgen von mindestens zwei Jahren im Rückstand befinden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein ist nur möglich zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist erstmals zum Schluss des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich. Durch Tod oder Kündigung eines Mitgliedes, sowie durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes, wird der Verein nicht aufgelöst, vielmehr unter den übrigen Vereinsmitgliedern fortgesetzt.

Mit Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes scheidet das Mitglied ohne weiteres aus dem Verein aus. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann keine Auseinandersetzung verlangen. Die Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden beschränkt sich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Organe des Vereins

Alle Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem I. und II. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Referent f. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- und zwei oder höchstens vier Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Jeweils notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. und II. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7

Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers

Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen und die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Der verfügbare Kassenbestand ist bankmäßig anzulegen. Der Schriftführer hat das Protokoll in den Vorstandssitzungen und Versammlungen zu führen.

§ 8

Gesamtvorstand

Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Er hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, dessen Gehalt festzulegen und die Dienstanweisung zu erlassen. Im Zuge der ihm übertragenen Aufgaben hält der Vorstand, so oft es erforderlich erscheint, eine Vorstandssitzung ab. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jeweils vom Vorstand einzuberufen. Sie ist einmal im Jahr als ordentliche Hauptversammlung schriftlich mit Tagesordnung einzuberufen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Rechnungslegung
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. fällige Wahlen
5. Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder müssen auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 30 Vereinsmitgliedern einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Beschlüsse der Hauptversammlung und anderer Vereinsversammlungen werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Anträge für die Hauptversammlung sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 10

Wahlen zum Vorstand und der Rechnungsprüfer

Gewählt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit ist erneut zu wählen. Dem Vorstand steht das Recht zu, falls eines seiner Mitglieder ausscheidet, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Diese Wahl muss durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 11

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 stimmberechtigter Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Berufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Cuxhaven.

Diese Satzung ist beschlossen in der Hauptversammlung vom 16. November 1972 - mit Änderungen vom 8. Nov. 1983, 25. Nov. 1985, 28. Nov. 1988, 26. Nov. 1991 und 31. Okt. 1995.